

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist in Einzelfällen ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Käufer nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Käufer vor.
- 2.3 Rechnungen sind sofort bei Versand der Ware separat in doppelter Ausfertigung unter Angabe aller Bestelldaten an den Käufer einzusenden.
- 2.4 Zahlungen leistet der Käufer wahlweise innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang unter Beifügung der Kopie eines leserlich quittierten Lieferscheines mit 3 % Skonto oder 60 Tage nach dem Ende der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats netto.
- 2.5 Bei vereinbarter Vorauszahlung wird der Zahlungsanspruch erst fällig, wenn der Lieferant eine Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet hat. Weitere Zahlungen können von einer Bankbürgschaft auf erste Anforderung abhängig gemacht werden.
- 2.6 Nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.
- 2.7 Zahlungen durch den Käufer bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 2.8 Bestandsungen der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten berechtigten den Käufer, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurück zu halten.

3. Vorschriften

- 3.1 Die gelieferten Waren müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen, insbesondere VDE, den Unfallverhütungsvorschriften, den Normen sowie den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften. Sie müssen ferner den anerkannten neusten Regeln der Technik sowie allen der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen (wie z.B. Firmenspezifikationen, Beschreibungen, Muster, Zeichnungen usw.) entsprechen.
- 3.2 Werden gelieferte Waren aufgestellt oder montiert bzw. Leistungen erbracht, sind diese Arbeiten nach den Vorschriften der VOL und unter Berücksichtigung aller Vorschriften entsprechend 3.1 durchzuführen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Lieferant mit unserer Bauleitung Kontakt aufzunehmen.

4. Termine

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Käufer unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen. Der Ersatz des Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von § 341, Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 4.3 Bei Verzug des Lieferanten kann der Käufer nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Alternativ hierzu kann der Käufer nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrenübergang und Versand

- 5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Käufer angegebenen Empfangsstelle über.
- 5.2 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 5.3 Der Käufer behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Versicherung der versandten Güter Sorge zu tragen.

5.5 Versandadresse

Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, lautet die Versandadresse:
 Post- und Expressgut, **BEA Elektrotechnik und Automation**
 LKW/PKW/Bote: **Technische Dienste Lausitz GmbH**
OT Schwarze Pumpe
An der Heide
03130 Spremberg

- 5.6 **Waren – Annahme – Zeiten:** Mo. – Fr. 08.00 - 15.00 Uhr

6. Mängelanspruch

- 6.1 Zur Untersuchung der gelieferten Ware ist der Käufer erst bei deren Ingebrauchnahme verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (377 HGB).
- 6.2 Für alle Geräte und Maschinen erhält der Käufer grundsätzlich eine Mängelanspruchsfrist von 24 Monaten und der Lieferant übernimmt eine funktionsvergleichbare Nachlieferungspflicht von 10 Jahren.
- 6.3 Bei Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Mängelanspruchsfrist für die betroffenen Teile von neuem. Während der Mängelanspruchsfrist gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - zu beseitigen. Dazu gehört auch die Rücksendung fehlerhafter sowie die Neulieferung einwandfreier Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten bleiben unberührt.
- 6.4 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Mängelanspruchsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet seiner Mängelanspruchsverpflichtung selbst treffen; mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
- 6.5 Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt.
- 6.6 Der Mängelanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Mängelanspruchsfrist.

7. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- und ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der dem Käufer aus der Verletzung solcher Rechte entstehen könnte.
- 7.2 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
- 7.3 Er darf den Käufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million EURO pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Ursprungsnachweis

- 9.1 Vom Käufer angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- EFTA- Ursprungsbestimmungen) stellt der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Käufers.
- 10.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Käufer allgemein zuständigen Gerichts. Der Käufer kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine der in diesen Bedingungen enthaltenen oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung stehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr gleichkommende ersetzt.